Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgendt zu ändern:

In 4.1.5 ersetze

Die Abstimmung geschieht durch deutliches Handheben, eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. durch

Die Abstimmung ist geeignet, z.B. durch deutliches Handheben, kenntlich zu machen, eine geheime Abstimmung kann beantragt werden.

Begründung

Diese Änderung erlaubt die Nutzung anderer Wahlmethoden als Handzeichen, wie z.B. die Clicker in den Konstanzer Plenen.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgendt zu ändern: In 4.2.1 ersetze

Das passive Wahlrecht für Personenwahlen haben alle angemeldeten Personen durch

Das passive Wahlrecht für Personenwahlen haben alle teilnehmenden Personen

Begründung

Durch die alte Formulierung besitzen Helfika und Organisorika kein passives Wahlrecht und können nicht in Funktionen der ZaPF gewählt werden, da sie keine Teilnehmika der ZaPF sind. Der Bergriff "teilnehmede Personen" wird in 1 genauer definiert.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgendt zu ändern: In $2.7~\mathrm{f}$ füge

Auf einer vorherigen ZaPF vertagten Anträge sind priorisiert zu behandeln. als letztes ein.

Begründung

Diese Einfügung soll der Praxis, sich mit Anträge durch eine Vertagung de facto nicht zu befassen, bzw. der Gefahr Anträge aufgrund einer späten Platzierung auf der Tagesordnung und einer daraus folgenden Beschlussunfähigkeit des Plenums vor einer möglichen Abstimmung über mehrere ZaPFen vorbeugen.

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF wie folgendt zu ändern: In 2.2 füge

Bis zur Wahl der Sitzungsleitung fungiert die ausrichtende Fachschaft als Sitzungsleitung. als letztes ein.

Weiter füge in 4.2.2

In Abweichung davon dürfen Sitzungsleitung und Protokollführung per Akklamation gewählt werden. als letztes ein

Begründung

Bisher ist nirgends geregelt, durch wen die Sitzungleitung kommissarisch ausgeübt wird bis eine Sitzungsleitung gewählt wurde. Dies wird durch die erste Einfügung nun getan.

Weiter muss die Sitzungsleitung und die Protokollführung nach aktueller Geschäftsordnung gemäß den Regeln zu Personenwahlen in 4.2 geheim gewählt werden. Da dies nicht der real gelebten Praxis entspricht, gemäß der beide per Akklamation gewählt werden. Dies ist mit der zweiten Einfügung dann auch formal möglich.